

0. Präambel

Diese AGB regeln abschließend sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, Lieferungen sowie sonstige Leistungen der HOTTGENROTH Gruppe (nachfolgend „**HOTTGENROTH**“) gegenüber ihren Kunden (nachfolgend „**Kunde**“). Sie gelten ausschließlich; abweichende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn HOTTGENROTH ihrer Geltung **in Textform** zustimmt. Für Softwarepflegeverträge, Softwarenutzungsverträge und Seminarteilnahmen bestehen ergänzende Bedingungen. Diese können unter <https://www.hottgenroth.de/agb.html> abgerufen werden.

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

1.1 Diese AGB richten sich ausschließlich an Unternehmer i. S. d. § 14 BGB; HOTTGENROTH schließt grundsätzlich nur **B2B-Verträge**. Sollte ausnahmsweise ein Vertrag mit einem Verbraucher (§ 13 BGB) zustande kommen, gelten diese AGB fort, soweit sie nicht zwingenden Verbraucherschutzvorschriften widersprechen.

1.2 „Kunde“ meint stets die konkret identifizierte juristische oder natürliche Person. Tochtergesellschaften oder sonstige verbundene Unternehmen sind nicht umfasst, es sei denn, es wird eine gesonderte (kostenpflichtige) Lizenzvereinbarung geschlossen.

1.3 Erweiterungen auf verbundene Unternehmen können jederzeit in Textform gegen Zahlung der jeweils gültigen Gebühren vereinbart werden.

1.4 Die Informationspflichten nach § 312i Abs. 1 Nr. 1–3 sowie § 312i Abs. 1 S. 2 BGB werden im unternehmerischen Verkehr abbedungen.

2. Vertragsabschluss, Lieferung und Gefahrübergang

2.1 Vertragsabschluss Angebote von HOTTGENROTH sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch Textform-Bestätigung (z. B. E-Mail) oder durch Auslieferung der Ware/Software zustande. HOTTGENROTH behält sich vor, eine Bestellung zu stornieren bzw. abzulehnen, falls zuvor ein Zahlungszwischenfall mit einer früheren Bestellung aufgetreten ist oder verbindlich zu übermittelnde Informationen sich als falsch herausgestellt haben. Technische Änderungen und geringe Abweichungen von den Produktangaben gelten als genehmigt, sofern diese für den Kunden nicht unzumutbar sind.

2.2 Lieferung physischer Waren erfolgt ab Auslieferungslager (EXW gemäß Incoterms® 2020). Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht mit Übergabe an den ersten Transportdienstleister auf den Kunden über.

2.3 Bereitstellung digitaler Leistungen Software wird ausschließlich in ausführbarer Form (Objektcode) per Download bereitgestellt. Leistungs- und Gefahrübergabepunkt sämtlicher internetbasierter Leistungen ist der Router-Ausgang des von HOTTGENROTH genutzten Rechenzentrums zum öffentlichen Internet. Für die Internetanbindung sowie sämtliche Netzkomponenten

auf Seiten des Kunden ist dieser allein verantwortlich. Der Kunde hat ab Erhalt der Bestätigung-E-Mail eine Frist von 30 Tagen, um die Inhalte auf sein Endgerät zu laden. Am Ende der 30 Tage ist der Download nicht mehr möglich.

2.4 Datenweitergabe Der Kunde ermächtigt HOTTGENROTH, zum Zweck und für die Dauer des Versands der Ware sowie zur Durchführung von Bonitätsprüfungen oder einer Warenkredit-/Factoringversicherung die hierfür erforderlichen Daten an entsprechend beauftragte Dienstleister weiterzugeben (Art. 6 Abs. 1 lit. b & f DSGVO).

2.5 Lieferverzögerungen Gerät HOTTGENROTH in Verzug, kann der Kunde erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen zurücktreten oder Schadensersatz verlangen, sofern sein Interesse an der Leistung nachweislich entfallen ist.

2.6 Subdienstleister HOTTGENROTH ist berechtigt, zur Leistungserbringung nach eigenem Ermessen beauftragte Drittanbieter – etwa für Hosting, E-Mail-Versand, Zahlungs- oder Supportdienste – einzusetzen und bleibt für deren Leistungserbringung wie für eigene verantwortlich.

2.7 Ersteinrichtung Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nimmt der Kunde die initiale Konfiguration der Software (z. B. Anlage von Benutzerkonten, Importe, individuelle Einstellungen) eigenständig vor. Eine kundenspezifische Anpassung der Standardsoftware schuldet HOTTGENROTH nicht.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, ab Werk, ohne Installation, Schulung oder sonstige Nebenleistungen. Beim Versandkauf wird eine Bearbeitungs- und Versandkostenpauschale berechnet.

3.2 Rechnungen werden als elektronische Rechnung gemäß § 14 UStG zur Verfügung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der ausgewiesenen Frist ohne Abzug zahlbar. Nach Fristablauf tritt Verzug ein (§ 286 Abs. 3 BGB). Verzugszinsen betragen 8 (Acht) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Weitergehende Verzugsschäden bleiben vorbehalten.

3.3 SEPA-Lastschrift Die Vorabankündigungsfrist wird auf **einen Tag** verkürzt; der Kunde verzichtet gemäß § 675g Abs. 2 BGB auf längere Fristen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit der verkürzten Frist einverstanden.

3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von HOTTGENROTH anerkannt wurden und auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von HOTTGENROTH (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

4.2 Der Kunde darf Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern; die hieraus entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt sicherungshalber an HOTTGENROTH ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

4.3 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern.

5. Gewährleistung, Mängelrechte und Haftung

Der Kunde erkennt an, dass es trotz aller von HOTTGENROTH angewandter Sorgfalt nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie stets und unter allen denkbaren Bedingungen fehlerfrei funktioniert.

5.1 Mängelrechte (Gewährleistung)

5.1.1 Untersuchungs- und Rügepflicht Der Kunde hat die Leistungen unverzüglich nach Übergabe bzw. Bereitstellung zu untersuchen und erkennbare Mängel spätestens innerhalb von **sieben (7) Kalendertagen** schriftlich anzuzeigen (vgl. § 377 HGB). Verdeckte Mängel sind innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterbleibt eine form- und fristgerechte Rüge, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Der Kunde ist verpflichtet, im Falle einer Mängelanzeige nachprüfbar Unterlagen (insbesondere Projektstände) über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen und aktiv bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.

5.1.2 Nacherfüllung HOTTGENROTH leistet vorrangig durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach eigener Wahl. HOTTGENROTH stehen dazu **zwei Nachbesserungsversuche** innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens drei (3) Wochen zu. Soweit dies dem Kunden zumutbar, ist HOTTGENROTH berechtigt, zur Mängelbeseitigung dem Kunden die aktuelle Version der Vertragssoftware zu überlassen, die die gerügten Mängel nicht mehr enthält, bzw. diese beseitigt. Erst wenn beide Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind, kann der Kunde mindern oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten.

5.1.3 Ausschlüsse Ansprüche bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sind ausgeschlossen.

5.1.4 Verjährung Gewährleistungsansprüche verjähren binnen **zwölf (12) Monaten** ab Leistungsübergabe. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Fällen des § 478 BGB.

5.2 Haftung

5.2.1 Unbeschränkte Haftung HOTTGENROTH haftet uneingeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

5.2.2 Eingeschränkte Haftung bei leichter Fahrlässigkeit Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer **wesentlichen Vertragspflicht** (Kardinalpflicht) ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und der Höhe nach **auf den Gesamtbetrag der vom Kunden in**

den zwölf (12) Monaten vor dem schadensverursachenden Ereignis gezahlten Entgelte (bzw. der hypothetisch auf diesen Zeitraum entfallenden Entgelte, wenn der Vertrag kürzer besteht).

5.2.3 Haftungsausschluss Für leichte Fahrlässigkeit außerhalb von Kardinalpflichten sowie für sonstige Schäden ist die Haftung ausgeschlossen. Bei Lieferung von nicht von HOTTGENROTH erstellter Software, insbesondere Datenbanken und Herstellerproduktdateien, gilt ausschließlich die Gewährleistung der bereitstellenden Hersteller. HOTTGENROTH übernimmt in diesem Fall keine Haftung.

5.2.4 Folgeschäden Die Haftung für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Produktions-/Betriebsunterbrechung oder Datenverlust wird ausgeschlossen.

5.2.5 Unentgeltliche Leistungen Für kostenlose Leistungen (z. B. Testzugänge, Demos) haftet HOTTGENROTH nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5.2.6 Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Organen, Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von HOTTGENROTH.

5.3 Fachspezifische Funktionen, Berechnungsergebnisse und Ergebnisverantwortung

5.3.1 Die Software stellt dem Kunden rechnergestützte Werkzeuge zur **energetischen Gebäudesimulation, TGA-Dimensionierung sowie Sanierungs- und Modernisierungsvorschläge** bereit. Die hierbei erzeugten Werte, Kennzahlen, Empfehlungen oder Modellierungen sind **ausschließlich unverbindliche Entscheidungshilfen**.

5.3.2 Die **Eingabe sämtlicher projekt-, gebäude- oder anlagenspezifischer Daten**, die Auswahl der Berechnungsparameter sowie die **fachliche Plausibilitäts- und Normenprüfung** der Ausgabedaten obliegen allein dem Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die Ergebnisse vor einer Weitergabe an Endkunden, Behörden, Förderstellen oder vor einer baulichen Umsetzung eigenverantwortlich zu prüfen und ggf. durch Sachverständigen verifizieren zu lassen.

5.3.3 HOTTGENROTH **gewährleistet nicht**, dass die mittels Software ermittelten Ergebnisse **alle einschlägigen gesetzlichen, technischen oder behördlichen Vorgaben** (z. B. GEG, DIN-, EN- oder VDI-Normen, KfW-Förderrichtlinien, TrinkwV, Brandschutz- oder Schallschutzvorschriften) vollständig erfüllen oder dass mit den prognostizierten Einsparungen, Fördermitteln oder Wirtschaftlichkeitskennzahlen tatsächlich gerechnet werden kann.

5.3.4 Für **Schäden, Kosten oder Nachteile**, die daraus entstehen,

- a) dass der Kunde **unrichtige, unvollständige oder veraltete Eingabedaten** verwendet,
- b) die Software-Ergebnisse **ungeprüft oder entgegen fachlicher Sorgfalt** übernimmt oder
- c) die Software außerhalb ihres **bestimmungsgemäßen Einsatzes** oder unter Abweichung von den **System- und Modellannahmen** genutzt wird,

haftet HOTTGENROTH **nicht**, soweit nicht Ziffer 5.2 unbeschränkte Haftung vorsieht.

5.3.5 Im Übrigen gilt für durch die Softwarefunktionen verursachte Sach-, Vermögens- und Folgeschäden die **Haftungsbegrenzung nach Ziffer 5.2.2** (Beschränkung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden und auf die in den zwölf Monaten vor dem Schadenereignis gezahlten Entgelte).

6. Software-Lizenzbedingungen

6.1 Lizenzgewährung Der Kunde erhält eine nicht-ausschließliche, nicht übertragbare Named-User-Lizenz zur internen Nutzung.

6.2 Named User Nur der in der Rechteverwaltung registrierte namentlich benannte Kunde/Mitarbeiter des Kunden darf die Software installieren und nutzen. Account- oder Lizenz-Sharing ist verboten. Änderungen der Zuordnung kann der Kunde frühestens (1) Monat nach der letzten Zuteilung selbstständig in der zur Verfügung gestellten Online-Lizenzverwaltung vornehmen.

6.3 Übernutzung Der Kunde hat jede Übernutzung unverzüglich anzuzeigen. HOTTGENROTH ist berechtigt, die überzähligen Lizenzen rückwirkend zum aktuellen Listenpreis nachzuberechnen und eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Netto-Jahreslizenzpreis pro Übernutzung, fällig 14 Tage nach Feststellung, zu erheben.

6.4 Überprüfungsrecht HOTTGENROTH darf Überprüfungen durchführen oder Selbstauskünfte verlangen, um die Lizenzkonformität zu überprüfen. Der Kunde stimmt zu, dass HOTTGENROTH berechtigt ist, elektronisch oder auf andere Weise, Benutzer-IDs, Geräte-IDs, Seriennummern sowie damit zusammenhängende Informationen zu verlangen oder abzurufen, um eine vertragskonforme Installation, Nutzung und das Aufrufen unserer Leistungen zu überprüfen. Hierzu ist eine Verbindung zum Internet bei jedem Anmelden zwingend erforderlich.

6.5 Reverse Engineering Dem Kunden ist es untersagt, die Software zu dekompileieren oder zu verändern, soweit dies nicht nach § 69e UrhG zulässig ist.

6.6 Outsourcing Beauftragt der Kunde einen IT-Dienstleister, darf dieser die Software ausschließlich für den Kunden und nach Maßgabe dieser AGB nutzen.

6.7 Upgrade Sofern der Kunden ein Upgrade zu einer gemäß Produktportfolio höherwertigen Produktvariante seiner bereits bei uns erworbenen Software erwirbt, geschieht dies auf Basis eines Lizenzaustauschs. Durch die Neulizenzierung und Benutzung des Softwareupgrades entfällt Ihr Recht zur Verwendung und Übertragung der ursprünglich erworbenen Basis-Softwareversion auch ohne, dass ausdrücklich die Rückgabe verlangen wird.

7. Support, Kundenpflichten und Freistellung

7.1 Supportleistungen HOTTGENROTH unterhält einen kostenlosen Ticket-Support für technische Fragen zur Software. Der Support steht werktags zu unseren Geschäftszeiten zur Verfügung, ausgenommen Feiertage sowie der 24./31. 12. und 01.11. eines Jahres. Die erste Reaktionszeit beträgt regelmäßig höchstens 36 Stunden. Anfragen außerhalb dieser Zeiten gelten als zum nächstfolgenden Werktag eingegangen. Schulungs-, Marketing- oder rechtliche und inhaltliche Beratungsleistungen sind nicht umfasst.

7.2 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden Der Kunde verpflichtet sich,

- die Software/ Dienstleistung ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und geltender Gesetze zu nutzen und keine Rechte Dritter zu verletzen (Urheber-, Marken-, Wettbewerbs- oder Datenschutzrecht),
- regelmäßig Sicherungskopien der in der Software gespeicherten Daten zu erstellen,
- die jeweils aktuellen Systemanforderungen einzuhalten.

- die Software und Benutzerzugangsdaten durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu schützen.

7.3 Freistellung Verstößt der Kunde gegen vorstehende Pflichten und machen Dritte oder Behörden deswegen Ansprüche gegen HOTTGENROTH geltend, stellt der Kunde HOTTGENROTH von sämtlichen Ansprüchen frei, unterstützt HOTTGENROTH angemessen bei der Rechtsverteidigung und übernimmt die notwendigen Kosten, sofern HOTTGENROTH den Kunden unverzüglich informiert und diesem die Führung des Verfahrens ermöglicht.

8. Datenschutz

8.1 HOTTGENROTH verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden unter Beachtung der DSGVO. Details ergeben sich aus der **Datenschutzerklärung** sowie dem verpflichtend abzuschließenden Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO).

8.2 Datenübermittlungen an Versand-, Bonitäts- oder Versicherungsdienstleister erfolgen gem. Ziffer 2.4.

8.3 Kundendaten und statistische Nutzung Vom Kunden eingegebene oder generierte Daten bleiben dessen Eigentum. HOTTGENROTH darf diese Daten in anonymisierter bzw. aggregierter Form für Fehleranalyse, Produktfortentwicklung und Benchmarking verwenden.

9. Änderungen der AGB und Preise

9.1 HOTTGENROTH ist berechtigt, diese AGB und die Preise anzupassen, wenn sachliche Gründe (z. B. Gesetzesänderung, Marktveränderung) dies erfordern.

9.2 Änderungen werden dem Kunden spätestens sechs (6) Wochen vor Inkrafttreten per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von vier (4) Wochen in Textform, gelten die Änderungen als akzeptiert (Schweigefiktion). HOTTGENROTH weist den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich auf die Widerspruchsfrist hin.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Köln.

10.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt (§ 306 BGB). Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.